



Datum: 16.07.2014 Nr.: 26

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Präsidium:</u>	
Dritte Änderung der Richtlinie der Georg-August-Universität Göttingen/ Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts für die Vergabe von Stipendien im Rahmen des nationalen Stipendien- programms (Deutschlandstipendien)	765
<u>Juristische Fakultät:</u>	
Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Rechtswissenschaften für Studierende mit abgeschlossenem ausländischem rechtswissenschaft- lichem Universitätsstudium“	783
Schließung des Aufbaustudiengangs „Rechtswissenschaften für Studenten mit abgeschlossenem ausländischen rechtswissenschaftlichen Universitäts- studium“	783
Schließung des Ergänzungsstudiengangs „Rechtsintegration in Europa“	783
<u>Universitätsmedizin:</u>	
Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den internationalen Promotionsstudiengang „Molecular Medicine“	784
<u>Philosophische Fakultät:</u>	
Vierte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Englische Philologie“	787
Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“	810

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Präsidium:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 20.05.2014 und des Senats vom 18.06.2014 haben das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 01.07.2014 und der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 28.05.2014 die dritte Änderung der Richtlinie der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts für die Vergabe von Stipendien im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms (Deutschlandstipendien), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 21.5.2013 und des Vorstands vom 30.04.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2013 S. 707), beschlossen (§ 41 Abs. 2 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); § 63 h Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 1 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2197), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29.11.2011 (BGBl. I S. 2450); § 63 b Satz 3 NHG in Verbindung mit § 1 Satz 3 StipV).

Artikel 1

Die Richtlinie der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts für die Vergabe von Stipendien im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms (Deutschlandstipendien), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 21.5.2013 und des Vorstands vom 30.04.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2013 S. 707), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 5 Satz 5 werden vor dem Satzende ein Semikolon und die Wörter „die in Anlage 1 festgelegten Angaben zum „Fachsemester“ beziehen sich auf das Wintersemester, für das der Beginn der Förderung beantragt wird“ eingefügt.

b. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) ¹Die Vergabe der Stipendien erfolgt getrennt nach Fakultäten und, soweit erforderlich, getrennt nach Studiengängen, Teilstudiengängen oder Fachgebieten; die Stipendienvergabe kann für mehrere Studiengänge oder Teilstudiengänge gemeinsam erfolgen (Cluster). ²Die Stipendienvergabe kann getrennt nach Bewerberart im Sinne der Anlage 1 oder für mehrere Bewerberarten im Sinne der Anlage 1 gemeinsam erfolgen. ³Die Fakultäten erstellen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen eine Rangliste und treffen hierdurch eine Vorauswahl; zuständig ist ein Auswahlgremium, das aus der Studiendekanin oder dem

Studiendekan sowie je einem Mitglied der Hochschullehrergruppe, der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe und der Studierendengruppe besteht.“

2. In § 11 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Abteilung Studium und Lehre und die Stabstelle Universitätsförderung berichten jährlich dem Senat sowie dem Präsidium über das Stipendienprogramm.“

3. Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Verfahrensgrundsätze
2. Studienbewerberinnen und Studienbewerber für ein grundständiges Studium
3. Studierende in einem Bachelor-Studiengang oder Teilstudiengang
4. Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Master-Studiengang sowie Studierende in einem Master-Studiengang
5. Studierende im Studiengang Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste Prüfung
6. Studierende im Studiengang „Magister Theologiae“ sowie Studierende im Studiengang Theologie mit dem Abschluss „Kirchliches Examen“ oder „Diplom“
7. Studierende im Studiengang „Humanmedizin“ oder „Zahnmedizin“ mit dem Abschluss Staatsexamen

1. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

1.1. Zusammensetzung der Ausgangsnote

Die Ausgangsnote kann sich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen aus mehreren Teilnoten zusammensetzen; in diesem Fall errechnet sich die Ausgangsnote aus dem entsprechend gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Teilnoten. Anrechnungspunkte (Credits) werden im Folgenden als (C) bezeichnet.

1.2. Berechnung der Gesamt-Zugangsberechtigung

a) Die Note der Gesamt-Zugangsberechtigung errechnet sich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und der Anlagen 5 und 6 aus dem entsprechend gewichteten arithmetischen Mittel der Notenpunkte oder der Note des die Hochschulzugangsberechtigung vermittelnden Abschlusses (HZB-Abschluss) und den für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnotenpunkten oder -noten der für den jeweiligen Studiengang relevanten Unterrichtsfächer.

b) Die Notenpunkte bzw. Noten für jedes Unterrichtsfach ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der im HZB-Abschluss ausgewiesenen Notenpunkte bzw. Noten in den letzten vier Schulhalbjahren.

Wenn das einschlägige Unterrichtsfach in den letzten vier Schulhalbjahren nicht in wenigstens einem Schulhalbjahr belegt wurde, werden für dieses Unterrichtsfach 0 Notenpunkte bzw. die Note 6 eingesetzt.

c) Die Note der Gesamt-Zugangsberechtigung wird, sofern möglich, zunächst in Notenpunkten errechnet und sodann gemäß Anlage 5 II. in eine Note umgerechnet; ist der Wert nach der Umrechnung kleiner als 1,0, gilt als Note der Gesamt-Zugangsberechtigung eine 1,0.

1.3. Umrechnung

a) Die Umrechnungen der

Gesamtpunktzahl eines HZB-Abschlusses in Notenpunkte erfolgt gemäß Anlage 5 Ziffer I.,

Notenpunkte in Noten erfolgt gemäß Anlage 5 Ziffer II.,

Bewertungen eines HZB-Abschlusses oder eines Unterrichtsfachs in Textform in Noten erfolgt gemäß Anlage 5 Ziffer III.

b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

2. Studienbewerberinnen und Studienbewerber für ein grundständiges Studium

Art der Bewerberin oder des Bewerbers	Ausgangsnote	Nachweis besonderer Studien- und/oder Prüfungsleistungen
Studienbewerberinnen und Studienbewerber	Note der Gesamt-Zugangsberechtigung (100 %)	(-)

3. Studierende in einem Bachelor-Studiengang oder Teilstudiengang

Art der Bewerberin oder des Bewerbers	Ausgangsnote		Nachweis besonderer Studien- und/oder Prüfungsleistungen
	Teilnote 1	Teilnote 2	
Studierende im 1. und 2. Fachsemester	Note der Gesamt-Zugangsberechtigung (100 %)	(-)	(-)
Studierende im 3. und 4. Fachsemester	Note der Gesamt-Zugangsberechtigung (40 %)	Note der in diesem Bachelor-Studiengang oder Bachelor-Teilstudiengang erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen, errechnet aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modul- oder Teilmodulnoten (60 %)	Nachweis von in dem Bachelor-Studiengang erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen im Umfang von wenigstens 48 C
Studierende ab dem 5. Fachsemester	Note der in diesem Bachelor-Studiengang oder Bachelor-Teilstudiengang erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen, errechnet aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modul- oder Teilmodulnoten (100 %)	(-)	Nachweis von in dem Bachelor-Studiengang erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen im Umfang von wenigstens 108 C

Bei der Berechnung der gewichteten Note der in diesem Studiengang oder Teilstudiengang erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen bleiben auf Antrag die Modulnoten unberücksichtigt, die im Zeugnis nicht berücksichtigt werden.

4. Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Master-Studiengang sowie Studierende in einem Master-Studiengang

Art der Bewerberin oder des Bewerbers	Ausgangsnote		Nachweis besonderer Studien- und/oder Prüfungsleistungen
	Teilnote 1	Teilnote 2	
Studienbewerberinnen und Studienbewerber Studierende im 1. und 2. Fachsemester	Note des Bachelor-Abschlusses oder, sofern nicht vorhanden, Note der im vorangegangenen Bachelor-Studiengang erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen, errechnet aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modul- oder Teilmodulnoten (100 %)	(-)	Nachweis von im vorhergehenden Bachelor-Studiengang erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen im Umfang von wenigstens 150 C
Studierende ab dem 3. Fachsemester	Note des Bachelor-Abschlusses (40 %)	Note der in diesem Master-Studiengang erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen, errechnet aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modul- oder Teilmodulnoten (60 %)	Nachweis von in diesem Master-Studiengang erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen im Umfang von wenigstens 48 C

Bei Note des Bachelor-Abschlusses sowie bei der Berechnung der gewichteten Note der in diesem Studiengang erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen bleiben auf Antrag die Modulnoten unberücksichtigt, die im Zeugnis nicht berücksichtigt werden.

5. Studierende im Studiengang Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste Prüfung

Die Ausgangsnote kann sich aus mehreren Teilnoten zusammensetzen; in diesem Fall errechnet sich die Ausgangsnote aus dem entsprechend gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Teilnoten.

Art der Bewerberin oder des Bewerbers	Ausgangsnote		Nachweis besonderer Studien- und/oder Prüfungsleistungen
	Teilnote 1	Teilnote 2	
Studierende im 1. und 2. Fachsemester	Note der Gesamt-Zugangsberechtigung (100 %)	(-)	(-)
Studierende im 3. und 4. Fachsemester	Note der Gesamt-Zugangsberechtigung (50 %)	Durchschnittsnote ¹ aller erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen, errechnet aus dem gewichteten arithmetischen Mittel (Credits) der einzelnen Teilprüfungsnoten (50 %)	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an vier Klausuren und einer Hausarbeit aus dem Zwischenprüfungsangebot
Studierende im 5. Fachsemester	Durchschnittsnote der erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen, errechnet aus dem gewichteten arithmetischen Mittel (Credits) der einzelnen Prüfungsnoten (100 %)		Zwischenprüfung
Studierende im 6. und 7. Fachsemester	Durchschnittsnote der erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen, errechnet aus dem gewichteten arithmetischen Mittel (Credits) der einzelnen Prüfungsnoten (100 %)		Zwischenprüfung + 18 Credits wahlweise aus den Fortgeschrittenenübungen, der vorbereitenden Leistung für die Studienarbeit oder dem Schwerpunktbereichsstudium
Studierende ab dem 8. Fachsemester	Durchschnittsnote der erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen, errechnet aus dem gewichteten arithmetischen Mittel (Credits) der einzelnen Prüfungsnoten (100 %)		Zwischenprüfung + 27 Credits wahlweise aus den Fortgeschrittenenübungen, der vorbereitenden Leistung für die Studienarbeit oder dem Schwerpunktbereichsstudium

¹ Die jeweilige Durchschnittsnote wird aus den Noten für die Prüfungen, die gemäß § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vergeben werden, berechnet, auf einen Wert ohne Stelle hinter dem Komma gerundet und sodann für die weitere Bearbeitung der Anträge gem. der in § 16 Abs. 10 S. 3 APO niedergelegten Umrechnungstabelle umgerechnet. Die Rundung der Durchschnittsnote erfolgt in der Weise, dass ab einem Wert von 0,5 hinter dem Komma auf die nächste volle Punktzahl aufgerundet wird. Bei einem Wert unter 0,5 hinter dem Komma wird auf die nächst niedrige volle Punktzahl abgerundet.

An Studierende des 1. und 2. Fachsemesters werden maximal 25 % der insgesamt der Fakultät zur Verfügung stehenden Stipendien vergeben.

6. Studierende im Studiengang „Magister Theologiae“

Art der Bewerberin oder des Bewerbers	Ausgangsnote		Nachweis besonderer Studien- und/oder Prüfungsleistungen
	Teilnote 1	Teilnote 2	
Studierende im 1. und 2. Fachsemester	Note der Gesamtzugangsberechtigung (100 %)	(-)	(-)
Studierende im 3. und 4. Fachsemester	Note der Gesamtzugangsberechtigung (50 %)	Modulnoten: Mag.Theol.102 (15%) Mag.Theol.103 (35%)	Module Mag.Theol.102 und Mag.Theol.103
Studierende im 5. und 6. Fachsemester	Note der Magister-Zwischenprüfung (Modul Mag.Theol.112) (100 %)	(-)	Magister-Zwischenprüfung (Modul Mag.Theol.112)
Studierende im 7. und 8. Fachsemester	Note der Magister-Zwischenprüfung (Modul Mag.Theol.112) (70%)	Modulnote: Mag.Theol. 205 (30%)	Mag.Theol. 205
Studierende ab dem 9. Fachsemester	Note der Magister-Zwischenprüfung (Modul Mag.Theol.112) (40%)	Modulnote: Mag.Theol. 205 (40%) Mag.Theol. 212 (20%)	Mag.Theol. 205 Mag.Theol. 212

Hat sich die Regelstudienzeit einer oder eines Studierenden erhöht, weil die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse des Lateinischen, des Altgriechischen und des Hebräischen, die nicht Gegenstand des Fachstudiums sind, während des Studiums erworben werden mussten, bleiben die hierfür erforderlichen und bereits erfolgreich absolvierten Fachsemester bei der Feststellung der Fachsemesterzahl in Spalte 1 und der Regelstudienzeit im Umfang von höchstens zwei Fachsemestern unberücksichtigt; Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist der Nachweis des erfolgreichen Erwerbs der jeweiligen Sprachkenntnisse.

Bei der Berechnung der gewichteten Note der in diesem Studiengang erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen bleiben auf Antrag die Modulnoten unberücksichtigt, die im Zeugnis nicht berücksichtigt werden.

Studierende im Studiengang Theologie mit dem Abschluss „Kirchliches Examen“ sowie „Diplom“

Art der Bewerberin oder des Bewerbers	Ausgangsnote		Nachweis besonderer Studien- und/oder Prüfungsleistungen
	Teilnote 1	Teilnote 2	
Studierende im 1. und 2. Fachsemester	Note der Gesamt-Zugangsberechtigung (100 %)	(-)	(-)
Studierende im 3. und 4. Fachsemester	Note der Gesamt-Zugangsberechtigung (40 %)	Note Exeg. Proseminar Arbeit (60%)	Biblicum (außer Diplom)
Studierende im 5. und 6. Fachsemester	Note der Zwischenprüfung (100 %)	(-)	Zwischenprüfung
Studierende im 7. und 8. Fachsemester	Note der Zwischenprüfung (70%)	Note einer Hauptseminararbeit (30%)	Zwischenprüfung
Studierende ab dem 9. Fachsemester	Note der Zwischenprüfung (40%)	Noten von drei Hauptseminararbeiten (zu je 20%)	Zwischenprüfung

Hat sich die Regelstudienzeit einer oder eines Studierenden erhöht, weil die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse des Lateinischen, des Altgriechischen und des Hebräischen, die nicht Gegenstand des Fachstudiums sind, während des Studiums erworben werden mussten, bleiben die hierfür erforderlichen und bereits erfolgreich absolvierten Fachsemester bei der Feststellung der Fachsemesterzahl in Spalte 1 und der Regelstudienzeit im Umfang von höchstens zwei Fachsemestern unberücksichtigt; Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist der Nachweis des erfolgreichen Erwerbs der jeweiligen Sprachkenntnisse.

Bei der Berechnung der gewichteten Note der in diesem Studiengang erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen bleiben auf Antrag die Modulnoten unberücksichtigt, die im Zeugnis nicht berücksichtigt werden.

7. Studierende im Studiengang „Humanmedizin“ mit dem Abschluss Staatsexamen

Art der Bewerberin oder des Bewerbers	Ausgangsnote		Nachweis besonderer Studien- und/oder Prüfungsleistungen
	Teilnote 1	Teilnote 2	
Studierende im 1. Fachsemester	Note der Gesamt-Zugangsberechtigung (100 %)	(-)	(-)
Studierende im 2. Fachsemester	Note der Gesamt-Zugangsberechtigung (80 %)	Teilnote 2 (20%), ermittelt anhand der Anzahl der erworbenen Scheine des 1. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ² : vier Scheine = Note 1 drei Scheine = Note 2 zwei Scheine = Note 3 ein Schein = Note 4	wenigstens ein Schein des 1. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ²
Studierende im 3. Fachsemester	Note der Gesamt-Zugangsberechtigung (60 %)	Teilnote 2 (40 %), ermittelt anhand der Anzahl der erworbenen Scheine des 1. und 2. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ² : fünf Scheine = Note 1 vier Scheine = Note 2 drei Scheine = Note 3 zwei Scheine = Note 4	wenigstens zwei Scheine des 1.-2. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ²

Art der Bewerberin oder des Bewerbers	Ausgangsnote		Nachweis besonderer Studien- und/oder Prüfungsleistungen
	Teilnote 1	Teilnote 2	
Studierende im 4. Fachsemester	Note der Gesamt-Zugangsberechtigung (40 %)	Teilnote 2 (60 %), ermittelt anhand der Anzahl der erworbenen Scheine des 1.-3. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ² : sieben Scheine = Note 1 sechs Scheine = Note 2 fünf Scheine = Note 3 vier Scheine = Note 4	wenigstens vier Scheine des 1.-3. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ²
Studierende im 1. klinischen Fachsemester	Note des 1. Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (Physikum) (100 %)	(-)	Physikum
Studierende im 2. klinischen Fachsemester	Note des 1. Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (Physikum) (40 %)	Teilnote 2, errechnet aus der in diesem Studiengang seit dem Physikum erfolgreich abgelegten Studienleistungen in Modulen (60%)	Physikum und alle Modulabschlussprüfungen des 1. klinischen Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ²
Studierende im 3. klinischen Fachsemester	(-)	Note, errechnet aus der in diesem Studiengang seit dem Physikum erfolgreich abgelegten Studienleistungen in Modulen (100%)	Modulabschlussprüfungen des 1.-2. klinischen Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ²
Studierende im 4. klinischen Fachsemester	(-)	Note, errechnet aus der in diesem Studiengang seit dem Physikum erfolgreich abgelegten Studienleistungen in Modulen (100%)	Modulabschlussprüfungen des 1.-3. klinischen Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ²
Studierende im 5. klinischen Fachsemester	(-)	Note, errechnet aus der in diesem Studiengang seit dem Physikum erfolgreich abgelegten Studienleistungen in Modulen (100%)	Modulabschlussprüfungen des 1.-4. klinischen Fachsemesters gemäß Gesonderter Übersicht ²

Art der Bewerberin oder des Bewerbers	Ausgangsnote		Nachweis besonderer Studien- und/oder Prüfungsleistungen
	Teilnote 1	Teilnote 2	
Studierende im 6. klinischen Fachsemester	(-)	Note, errechnet aus der in diesem Studiengang seit dem Physikum erfolgreich abgelegten Studienleistungen in Modulen (100%)	Modulabschlussprüfungen des 1.-5. klinischen Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ²
Studierende im Praktischen Jahr	(-)	Note, errechnet aus der in diesem Studiengang seit dem Physikum erfolgreich abgelegten Studienleistungen in Modulen (100%)	Modulabschlussprüfungen des 1.-6. klinischen Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ²

²Die Übersicht wird durch die Dekanin oder den Dekan beschlossen und ist in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen.

Hat die oder der Studierende besondere wissenschaftliche Leistungen erbracht, bleiben die hierfür erforderlichen und bereits erfolgreich absolvierten Fachsemester bei der Feststellung der Fachsemesterzahl in Spalte 1 und der Regelstudienzeit im Umfang von höchstens zwei Fachsemestern unberücksichtigt; Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist der Nachweis der besonderen wissenschaftlichen Leistung.

Studierende im Studiengang „Zahnmedizin“ mit dem Abschluss Staatsexamen

Art der Bewerberin oder des Bewerbers	Ausgangsnote		Nachweis besonderer Studien- und/ oder Prüfungsleistungen
	Teilnote 1	Teilnote 2	
Studierende im 1. Fachsemester	Note der Gesamt-Zugangsberechtigung (100%)	(-)	(-)
Studierende im 2. Fachsemester	Note der Gesamt-Zugangsberechtigung (80%)	Teilnote 2 (20%), ermittelt anhand der Anzahl der erworbenen Scheine des 1. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ² 2 Scheine = Note 1 1 Schein = Note 3	wenigstens ein Schein des 1. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ²
Studierende im 3. Fachsemester	Note der Naturwissenschaftlichen Vorprüfung (NVP) (80%)	Teilnote 2 (20%); ermittelt anhand der Anzahl der erworbenen Scheine des 1. und 2. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ² 4 Scheine = Note 1 3 Scheine = Note 2 2 Scheine = Note 3 1 Schein = Note 4	wenigstens ein Schein des 1. und 2. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ²

Art der Bewerberin oder des Bewerbers	Ausgangsnote		Nachweis besonderer Studien- und/ oder Prüfungsleistungen
	Teilnote 1	Teilnote 2	
Studierende im 4. Fachsemester	Note der Naturwissenschaftlichen Vorprüfung (NVP) (60%)	Teilnote 2 (40%); ermittelt anhand der Anzahl der erworbenen Scheine des 1.-3. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ² 5 Scheine = Note 1 4 Scheine = Note 2 3 Scheine = Note 3 2 Scheine = Note 4	wenigstens zwei Scheine des 1.-3. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ²
Studierende im 5. Fachsemester	Note der Naturwissenschaftlichen Vorprüfung (NVP) (40%)	Teilnote 2 (60%); ermittelt anhand der Anzahl der erworbenen Scheine des 1.-4. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ² 7 Scheine = Note 1 6 Scheine = Note 2 5 Scheine = Note 3 4 Scheine = Note 4	wenigstens vier Scheine des 1.-4. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ²
Studierende im 6. Fachsemester	Note der Zahnärztlichen Vorprüfung (ZVP) (100%)	(-)	Zahnärztliche Vorprüfung (ZVP)

Art der Bewerberin oder des Bewerbers	Ausgangsnote		Nachweis besonderer Studien- und/ oder Prüfungsleistungen
	Teilnote 1	Teilnote 2	
Studierende im 7. Fachsemester	Note der Zahnärztlichen Vorprüfung (ZVP) (80%)	Teilnote 2 (20%); ermittelt anhand der Anzahl der erworbenen Scheine des 6. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ² 3 Scheine = Note 1 2 Scheine = Note 2 1 Schein = Note 3	wenigstens ein Schein des 6. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ²
Studierende im 8. Fachsemester	Note der Zahnärztlichen Vorprüfung (ZVP) (60%)	Teilnote 2 (40%); ermittelt anhand der Anzahl der erworbenen Scheine des 6. und 7. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ² 8 Scheine = Note 1 7 Scheine = Note 2 6 Scheine = Note 3 5 Scheine = Note 4	wenigstens fünf Scheine des 6. und 7. Fach- semesters gemäß gesonderter Übersicht ²

Art der Bewerberin oder des Bewerbers	Ausgangsnote		Nachweis besonderer Studien- und/ oder Prüfungsleistungen
	Teilnote 1	Teilnote 2	
Studierende im 9. Fachsemester	Note der Zahnärztlichen Vorprüfung (ZVP) (40%)	Teilnote 2 (60%); ermittelt anhand der Anzahl der erworbenen Scheine des 6.-8. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ² 12 Scheine = Note 1 11 Scheine = Note 2 10 Scheine = Note 3 9 Scheine = Note 4	wenigstens neun Scheine des 6.-8. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ²
Studierende im 10. Fachsemester	Note der Zahnärztlichen Vorprüfung (ZVP) (20%)	Teilnote 2 (80%); ermittelt anhand der Anzahl der erworbenen Scheine des 6.-9. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ² 15 Scheine = Note 1 14 Scheine = Note 2 13 Scheine = Note 3 12 Scheine = Note 4	wenigstens zwölf Scheine des 6.-9. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ²

²Die Übersicht wird durch die Dekanin oder den Dekan beschlossen und ist in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen.

Hat die oder der Studierende besondere wissenschaftliche Leistungen erbracht, bleiben die hierfür erforderlichen und bereits erfolgreich absolvierten Fachsemester bei der Feststellung der Fachsemesterzahl in Spalte 1 und der Regelstudienzeit im Umfang von höchstens zwei Fachsemestern unberücksichtigt; Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist der Nachweis der besonderen wissenschaftlichen Leistung.“

4. Anlagen 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

Gesellschaftliches Engagement

Das außerschulische oder außerfachliche gesellschaftliche Engagement muss schriftlich nachgewiesen einen Umfang von wenigstens vier Wochen und wenigstens 160 Stunden innerhalb eines Jahres aufweisen und darf am Ende der Antragsfrist nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Abweichend von Satz 1 dürfen ein Freiwilliges Soziales, Ökologisches oder Kulturelles Jahr sowie der Wehrdienst und Wehersatzdienst nicht länger als 5 Jahre zurückliegen.

Kriterien	Wert
Mitarbeit in das gesellschaftliche, soziale, hochschulpolitische oder politische Engagement fördernden Organisationen, insbesondere in Vereinen, Verbänden, kirchlichen Einrichtungen, Parteien, Parlamenten, Organen oder Gremien der kommunalen Selbstverwaltung, Initiativen, Gedenkstätten, freiwilliger Feuerwehr, Technischem Hilfswerk, ASB, Johanniter-Unfall-Hilfe, Malteser Hilfsdienst	0,1
Wehrdienst, Wehersatzdienst, Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr, Freiwilliges Kulturelles Jahr	0,1
Mitarbeit in fachorientierten studentischen Vereinigungen (z.B. AIESEC, Market Team, Akademischer Börsenverein)	0,1
Mitarbeit in besonderen studentischen Projekten (z.B. Campus Radio, studentische Zeitungen)	0,1
Mitarbeit in der universitären Selbstverwaltung (einschließlich hochschulpolitischen studentische Vereinigungen), als Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter sowie in Gremien und Organen des Studentenwerks für die Dauer von wenigstens einem Semester	0,1

Ferner kann ein anderes Engagement berücksichtigt werden, sofern es nach Art, Bedeutung und Umfang wenigstens einem oben genannten Kriterium entsprechen.

Anlage 4**Besondere Umstände**

Kriterien	Wert
Krankheit oder Behinderung der oder des Studierenden	0,1
Pflege eines nahen Angehörigen (Eltern, Kind, für das allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht, Ehepartner oder Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, Großeltern, Ur-Großeltern)	0,1
Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit sowie Betreuung eines nahen Angehörigen	0,1
Wenigstens ein Elternteil, der Leistungen nach dem SGB II oder XII in Anspruch nimmt	0,1
Kind eines alleinerziehenden Elternteils	0,1
Vollständige Eigenfinanzierung des Lebensunterhaltes	0,1
Andere erheblich belastende Umstände, sofern sie nach Art und Bedeutung wenigstens den oben genannten Umständen entsprechen (insbesondere Migrationshintergrund*, Erfordernis der Mitarbeit im familiären Betrieb)	0,1

* Als Personen mit Migrationshintergrund gelten alle:

- nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderte Ausländerinnen und Ausländer,
- in Deutschland geborene Ausländerinnen und Ausländer, und
- in Deutschland als Deutsche Geborene mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländerin oder Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil.

Ausländerinnen und Ausländer sind alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG sind, also nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Dazu zählen auch:

- die Staatenlosen und
- Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit.

Deutsche, die zum jeweiligen Stichtag zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, gelten nicht als Ausländerinnen oder Ausländer.“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität in Kraft.

Juristische Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät vom 29.01.2014 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 18.06.2014 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 01.07.2014 die Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Rechtswissenschaften für Studierende mit abgeschlossenem ausländischem rechtswissenschaftlichem Universitätsstudium“ zum Wintersemester 2014/15 beschlossen (44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG).

Juristische Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät vom 07.05.2014 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 18.06.2014 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 01.07.2014 die Schließung des Aufbaustudiengangs „Rechtswissenschaften für Studenten mit abgeschlossenem ausländischen rechtswissenschaftlichen Universitätsstudium“ zum Wintersemester 2014/15 beschlossen (44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG).

Juristische Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät vom 11.12.2013 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 18.06.2014 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 01.07.2014 die Schließung des Ergänzungsstudiengangs „Rechtsintegration in Europa“ zum Wintersemester 2014/15 beschlossen (44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG).

Universitätsmedizin:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 24.03.2014 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 18.06.2014 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 01.07.2014 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den internationalen Promotionsstudiengang „Molecular Medicine“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2013 S. 145) genehmigt (§§ 9 Abs. 3 Satz 2, 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den internationalen Promotionsstudiengang „Molecular Medicine“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2013 S. 145) wird wie folgt geändert.

1. In § 3 Abs. 2 Satz 3 wird hinter dem Wort „Anlage“ die Zahl „1“ eingefügt.
2. Als § 6a wird eingefügt:

„§ 6a Gemeinsames Promotionsprogramm "Cardiovascular Research"“

(1) ¹Das King's College (London, Großbritannien) und die Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: Partneruniversitäten) führen gemeinsam ein Promotionsprogramm „Cardiovascular Research“ einschließlich gemeinsamer Promotionsprüfungen nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung sowie der nachfolgenden besonderen Bestimmungen durch. ²Für Module oder Lehrangebote, die von einer der Partneruniversitäten angeboten werden, gelten ausschließlich die Bestimmungen dieser Partneruniversität.

(2) ¹Die Partneruniversitäten bilden eine gemeinsame Kommission (Joint Academic Committee, abgekürzt: JAC) für die Planung und Durchführung des Promotionsprogramms sowie die Organisation und Durchführung der gemeinsamen Promotionsprüfungen. ²Der JAC gehören in gleicher Anzahl, aber jeweils wenigstens zwei, Mitglieder beider Partneruniversitäten an; der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät bestellt die Mitglieder sowie deren Stellvertretungen der Universität Göttingen aus der Hochschullehrergruppe; die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederbestellung ist möglich. ³Die Partneruniversitäten bestellen jeweils eine Programmkoordinatorin oder einen Programmkoordinator aus den Mitgliedern der JAC, diese bereiten die Entscheidungen der JAC vor und koordinieren deren Umsetzung an den Partnerhochschulen.

(3) Berechtigt zur Teilnahme am Promotionsprogramm „Cardiovascular Research“ sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Studierende des internationalen Promotionsstudiengangs „Molecular Medicine“ sowie Promovierende, welche nach den Bestimmungen des King's College in das gemeinsame Promotionsprogramm „Cardiovascular Research“ aufgenommen wurden.

(4) Die JAC beschließt über die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern in das Promotionsprogramm „Cardiovascular Research“; sie ist ferner vor allen Beschlüssen des Prüfungs- und Studiausschusses sowie des Fakultätsrats zu hören, die in das Promotionsprogramm „Cardiovascular Research“ aufgenommene Promovierende betreffen; der Prüfungs- und Studiausschuss soll den Empfehlungen der JAC folgen, soweit dem nicht wichtige Gründe entgegen stehen.

(5) Voraussetzung für die Aufnahme in das Promotionsprogramm „Cardiovascular Research“ ist die Erklärung jeweils einer oder eines Prüfungsberechtigten beider Partneruniversitäten, dass sie oder er die Bewerberin oder den Bewerber im Falle ihrer oder seiner Aufnahme als Doktorandin oder Doktoranden betreuen werde.

(6) Der Antrag auf Aufnahme in das gemeinsame Promotionsprogramm muss bis zum 15. August für das folgende Wintersemester (Ausschlussfrist) bzw. bis zum 15. Februar für das folgende Sommersemester (Ausschlussfrist) in der Koordinationsstelle für das Studienprogramm Molekulare Medizin der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen eingegangen sein .

(7) Abweichend von § 5 Abs. 2 gehören dem Betreuungsausschuss jeweils mindestens eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter beider Partneruniversitäten an; die Bestellung des Betreuungsausschusses bedarf zusätzlich der Zustimmung der JAC.

(8) ¹Promovierende sind verpflichtet, Studien- oder Forschungsleistungen an beiden Partneruniversitäten zu erbringen. ²Zwischen Betreuungsausschuss und dem oder der Promovierenden ist ein Studienplan für die gesamte Dauer des Promotionsvorhabens zu vereinbaren, der auch Aufenthalte an der Partneruniversität im Umfang von insgesamt wenigstens sechs Monaten vorsieht. ³Der Studienplan bedarf zusätzlich der Zustimmung der JAC.

(9) ¹Abweichend von § 3 Abs. 2 sind im gemeinsamen Promotionsprogramm „Cardiovascular Research“ Studienleistungen nach Maßgabe der Anlage 2 erfolgreich zu absolvieren. ²An der Partneruniversität im Rahmen des Programms erbrachte Leistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. ³Anlage 2 regelt auch, welche Studienleistungen von Promovierenden des King's College im Rahmen eines Aufenthaltes an der Georg-August-Universität Göttingen absolviert werden können oder müssen.

(10) Abweichend von § 10 Abs. 3 und § 16 Abs. 1 Satz 1 RerNatO ist Prüfungssprache Englisch; Abweichungen hiervon bedürfen zusätzlich der Zustimmung der JAC.

(11) Der nach § 11 Abs. 1 RerNatO gebildeten Prüfungskommission muss wenigstens eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter des King's College angehören.

(12) ¹Für Promovierende, welche nach den Bestimmungen des King's College in das gemeinsame Promotionsprogramm „Cardiovascular Research“ aufgenommen wurden, richtet sich die Doktorprüfung ausschließlich nach den Bestimmungen des King's College. ²Soweit wenigstens ein im vorliegenden Studiengang prüfungsberechtigtes Mitglied der Universität Göttingen im Rahmen des Prüfungsverfahrens am King's College ein Gutachten zur Dissertation erstellt und die Annahme empfohlen hat, bedarf es abweichend von § 28 Abs. 1 Satz 2 RerNatO keiner gesonderten Annahmeentscheidung durch die Universität Göttingen, sofern die Dissertation insgesamt im Rahmen des Prüfungsverfahrens des King's College angenommen wurde.

(13) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens wird eine von den Partneruniversitäten unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftlichen Leistung handelt. ²Abweichend von § 2 Abs. 1 und 2 RerNatO wird nach erfolgreicher Promotionsprüfung im Rahmen des gemeinsamen Promotionsprogramms „Cardiovascular Research“ ausschließlich der Grad „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.) verliehen.“

3. Die bisherige Anlage wird Anlage 1.

4. Als Anlage 2 wird angefügt:

„Anlage 2

Art und Umfang des Promotionsstudium im gemeinsamen Promotionsprogramm

„Cardiovascular Research“

Promovierende der Universität Göttingen müssen gemäß § 6a Leistungen im Umfang von insgesamt 20 C aus dem Studienprogramm nach Anlage 1 absolvieren.

Promovierende des King's College erbringen Leistungen gemäß den dort geltenden Promotionsbestimmungen. Für Promovierende des King's College entfällt das Erfordernis, Leistungen im Umfang von 20 C an der Universität Göttingen zu erwerben.

Abweichungen im Studienprogramm können im individuellen Studienplan zwischen Promovierenden und Betreuungsausschuss vereinbart werden.“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 30.04.2014 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 18.06.2014 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 01.07.2014 die vierte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Englische Philologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 40/2010 S. 3967), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 01.04.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr.12/2014 S. 221), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); § 41 Abs. 2 S. 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Englische Philologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 40/2010 S. 3967), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 01.04.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr.12/2014 S. 221), wird wie folgt geändert.

1. In § 2 wird als Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Im Master-Studiengang Englische Philologie werden nicht nur fachwissenschaftliche Kompetenzen, sondern auch zivilgesellschaftliches Engagement und die Entwicklung der Persönlichkeit der Studierenden gefördert. ²Dabei wird insbesondere die Herausbildung folgender Kompetenzen unterstützt: Mehrsprachigkeit, interkulturelle Kompetenz und soziale Kompetenzen.

³Mehrsprachigkeit: Sprachwissenschaftliche Kernbereiche im Studium sensibilisieren Studierende für die Besonderheiten der Sprachverwendung auf unterschiedlichen sozialen Ebenen sowie in unterschiedlichen historischen Zusammenhängen; sie erhalten dadurch nicht nur einen Einblick in die manipulative Funktion von Sprache, sondern erfahren auch, wie frühere Generationen damit umgegangen sind.

⁴Interkulturelle Kompetenz: Zu den literatur- und kulturwissenschaftlichen Kernbereichen im Studium gehören Texte aus verschiedenen englischsprachigen Kulturen, die sich jeweils sowohl im nationalen als auch im globalen Kontext widerspiegeln; die Studierenden lernen

nicht nur, diese Texte zu verstehen und zu begreifen, sondern auch, sie in ihrer jeweiligen Besonderheit einzuschätzen und kritisch mit dem eigenen Hintergrund zu vergleichen.

⁵Soziale Kompetenzen: Die Studierende erwerben soziale Kompetenzen durch die aktive Mitarbeit in der Selbstverwaltung des Seminars und in der Arbeit für andere Studierende, beispielsweise in der eigenverantwortlich geführten "Helpline" und Stundenplanberatung sowie durch die regelmäßig angebotene Hilfestellung für Studienortwechsler und Studierende mit Lernschwierigkeiten.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „Philologie“ die Wörter „im Umfang von 42 C“ eingefügt.

b. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a. auf das Fachstudium 78 C:
 - aa. Englische Philologie im Umfang von 78 C oder
 - bb. Englische Philologie im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C;
- b. auf den Professionalisierungsbereich 12 C;
- c. auf die Masterarbeit 30 C.

²Bei der Studienplanung ist im Falle des Fachstudiums Englische Philologie im Umfang von 42 C besonders zu berücksichtigen, dass Modulpakete gegebenenfalls auf einen Studienbeginn zum Wintersemester hin konzipiert sein können; in diesem Fall wird die Wahrnehmung einer Studienberatung dringend empfohlen.“

c. Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) ¹Studierende können einen Studienschwerpunkt in einem der Bereiche „Studies in English Literature and Culture: Focus on Literary and Cultural Management“, „Anglophone Literature and Culture“, „Literary and Cultural Studies“ oder „Language in Focus: Linguistics and Medieval English Studies“ ausbilden. ²Das Nähere regelt die Modulübersicht (Anlage I).“

3. § 5 wird wie folgt geändert:**a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsformen können im Master-Studiengang „Englische Philologie“ sowie in den Modulpaketen des Studienggebietes Modulprüfungen oder ihre Teilprüfungen als Erfahrungsbericht, Posterpräsentation, Planungs- und Durchführungsskizze, Forschungsbericht, Reading Logs Take Home Exam, Essay, Exkursionsbericht, Portfolio oder Praktikumsbericht ausgestaltet sein.“

b. Als Absätze 7 bis 11 werden eingefügt:

„(7) ¹Ein Take Home Exam ist die schriftliche Bearbeitung von mehreren konkreten Fragestellungen (ggf. in mehreren Teilen) zu einem in einer Lehrveranstaltung behandelten Themenkomplex; es wird in selbständiger Heimarbeit verfasst und in einem vereinbarten Zeitrahmen bei der Lehrperson zur Durchsicht und Korrektur eingereicht. ²Das Take Home Exam gestattet – je nach Fragestellung und Kontext – die Zuhilfenahme von Sekundärquellen.

(8) ¹Ein Essay dient der selbständigen kritischen Reflexion zentraler Gegenstände sowie von Aufbau und Argumentationsstruktur der Primär- und Sekundärliteratur. ²Die Studierenden wählen das Thema in Absprache mit den Dozierenden eigenständig. ³Ein Essay umfasst ca. 8 Seiten.

(9) ¹Ein Exkursionsbericht umfasst einerseits die Eckdaten der Exkursion (besichtigte Orte, Sehenswürdigkeiten, Museen, Institutionen, Informationen zum Austausch mit ausländischen Studierenden und Wissenschaftlern). ²Er listet und bewertet zum anderen die Haupttätigkeiten, die praktisch im historischen Archiv ausgeführt wurden, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf das präzise Beschreiben und Verzeichnen von Fundstücken mittelalterlicher Handschriften für das dortige Archiv und der kuratorischen Arbeiten zu legen ist. ³Schließlich ist auch die Aufbereitung von Anschauungsmaterial für die Homepage der Abteilung Teil des Exkursionsberichts, in der vor allem die praxisbezogenen Aspekte des Exkursionsmoduls allgemeinverständlich dargestellt werden sollen; dies dient sowohl der nachhaltigen Sicherung der Ergebnisse als auch der Reflexion der Anwendbarkeit für ein nicht (ausschließlich) akademisches Publikum.

(10) ¹Ein Portfolio ("Dokumentenmappe") dient dazu, den eigenen Studienverlauf reflektierend und kommentierend zu dokumentieren. ²In einem Portfolio werden verschiedene kürzere Aufgaben zusammengefasst (z. B. Stundenprotokolle, Reflexionen zu Hausaufgaben, Lektürezusammenfassungen; auch multimediale Arbeiten können einbezogen werden).

(11) Ein Praktikumsbericht enthält eine Darstellung der jeweiligen Einrichtung und der Rahmenbedingungen des Praktikums sowie eine Reflexion der eigenen Lernprozesse und eventueller Schwierigkeiten im Umfang von max. 4000 Wörtern.“

c. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 12.

4. Anlage I wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage I Modulübersicht

1. Master-Studiengang „Englische Philologie“

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

a. Fachstudium Englische Philologie im Umfang von 78 C

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.03-N	"Sprachpraxis"	(6 C / 2 SWS)
M.EP.08a	"American Culture and Institutions / British Culture and Institutions for MA Students)"	(6 C / 2 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Wahlpflichtmodule I

Es müssen wenigstens fünf der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 60 C erfolgreich absolviert werden; es kann nur eines der Module M.EP.020 und M.EP.021 absolviert werden:

M.EP.01a	"Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft - Basismodul"	(6 C / 4 SWS)
M.EP.01b	"Nordamerikastudien – Basismodul"	(6 C / 4 SWS)
M.EP.020	"Linguistik (A) – Basismodul"	(6 C / 2 SWS)
M.EP.021	"Linguistik (B) – Basismodul"	(6 C / 4 SWS)
M.EP.02b	"Mediävistik – Basismodul"	(6 C / 4 SWS)
M.EP.04a	"Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft – Aufbaumodul"	(6 C / 4 SWS)
M.EP.04b	"Nordamerikastudien – Aufbaumodul"	(6 C / 2 SWS)
M.EP.05a	"Linguistik – Aufbaumodul"	(6 C / 2 SWS)
M.EP.05b	"Mediävistik – Aufbaumodul"	(6 C / 2 SWS)
M.EP.09a	"Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft"	(12 C / 2 SWS)
M.EP.09b	"Nordamerikastudien"	(6 C / 2 SWS)

M.EP.09c	"Englische Linguistik"	(12 C / 4 SWS)
M.EP.11	"Praxismodul: The Medieval Text in Manuscript, Archive and Media"	(12 C / 4 SWS)
M.EP.11a	"Investigating Language: Tools and Skills"	(12 C / 4 SWS)
M.EP.12a	"Literature in (Public) Use: Views from the Outside"	(6 C / 1 SWS)
M.EP.12b	"Literature in (Public) Use: Inside Views"	(12 C / 1 SWS)
M.EP.12c	"Literature Staged and Exhibited"	(12 C / 2 SWS)

ii. Wahlpflichtmodule II

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.06a	"Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft – Abschlussmodul"	(6 C / 2 SWS)
M.EP.06b	"Nordamerikastudien - Abschlussmodul"	(6 C / 4 SWS)
M.EP.07a	"Linguistik - Abschlussmodul"	(6 C / 4 SWS)
M.EP.07b	"Mediävistik - Abschlussmodul"	(6 C / 1 SWS)

cc. Studienschwerpunkte

Im Rahmen des Fachstudiums Englische Philologie im Umfang von 78 C kann auch einer der Studienschwerpunkte "Studies in English Literature and Culture: Focus on Literary and Cultural Management", "Anglophone Literature and Culture", "Literary and Cultural Studies" und "Language in Focus – Linguistics and Medieval English Studies" gewählt werden. In diesem Fall müssen abweichend von Buchstaben bb. Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 66 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Studienschwerpunkt "Studies in English Literature and Culture: Focus on Literary and Cultural Management"

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt mindestens 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

α. Wahlpflichtmodule I

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.01a	"Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft - Basismodul"	(6 C / 4 SWS)
M.EP.02b	"Mediävistik - Basismodul"	(6 C / 4 SWS)

β. Wahlpflichtmodule II

Es müssen die folgenden drei Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.04a	"Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft - Aufbaumodul"	(6 C / 4 SWS)
M.EP.06a	"Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft - Abschlussmodul"	(6 C / 2 SWS)
M.EP.09a	"Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft"	(12 C / 2 SWS)

γ. Wahlpflichtmodule III

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.11	"Praxismodul: The Medieval Text in Manuscript, Archive and Media"	(12 C / 4 SWS)
M.EP.12a	"Literature in (Public) Use: Views from the Outside"	(6 C / 1 SWS)
M.EP.12b	"Literature in (Public) Use: Inside Views"	(12 C / 1 SWS)
M.EP.12c	"Literature Staged and Exhibited"	(12 C / 2 SWS)

δ. Wahlpflichtmodule IV

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden; es kann nur eines der Module M.EP.020 und M.EP.021 absolviert werden:

M.EP.01b	"Nordamerikastudien - Basismodul"	(6 C / 4 SWS)
M.EP.020	"Linguistik"(A) - Basismodul"	(6 C / 2 SWS)
M.EP.021	"Linguistik"(B) - Basismodul"	(6 C / 4 SWS)
M.EP.04b	"Nordamerikastudien - Aufbaumodul"	(6 C / 2 SWS)
M.EP.05a	"Linguistik - Aufbaumodul"	(6 C / 2 SWS)
M.EP.05b	"Mediävistik - Aufbaumodul"	(6 C / 2 SWS)
M.EP.09b	"Nordamerikastudien"	(6 C / 2 SWS)

ii. Studienschwerpunkt "Anglophone Literature and Culture"

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt mindestens 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

α. Wahlpflichtmodule I

Es müssen mindestens vier der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt mindestens 42 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.01a	"Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft - Basismodul"	(6 C / 4 SWS)
M.EP.02b	"Mediävistik - Basismodul"	(6 C / 4 SWS)
M.EP.10a	"Historical Aspects of Anglophone Literature and Culture"	(6 C / 4 SWS)
M.EP.10b	"Anglophone Literature in Focus"	(6 C / 2 SWS)
M.EP.10c	"Anglophone Literature(s) - Developments and Contrasts"	(12 C / 6 SWS)
M.EP.10d	"Topics in Anglophone Literature"	(6 C / 2 SWS)
M.EP.10e	"English Literature(s) in the Global Context"	(6 C / 2 SWS)
M.EP.10f	"Anglophone Literature and Culture: A Critical Survey"	(12 C)
M.EP.10g	"Non-European Backgrounds"	(6 C / 2 SWS)
M.EP.11	"Praxismodul: The Medieval Text in Manuscript, Archive and Media"	(12 C / 4 SWS)

β. Wahlpflichtmodule II

Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.04a	"Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft - Aufbaumodul"	(6 C / 4 SWS)
M.EP.06a	"Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft - Abschlussmodul"	(6 C / 2 SWS)
M.EP.09a	"Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft"	(12 C / 2 SWS)

iii. Studienschwerpunkt "Literary and Cultural Studies"

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

α. Wahlpflichtmodule I

Es müssen mindestens sieben der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt mindestens 48 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.01a	"Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft - Basismodul"	(6 C / 4 SWS)
M.EP.01b	"Nordamerikastudien - Basismodul"	(6 C / 4 SWS)
M.EP.02b	"Mediävistik - Basismodul"	(6 C / 4 SWS)
M.EP.04a	"Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft - Aufbaumodul"	(6 C / 4 SWS)
M.EP.04b	"Nordamerikastudien - Aufbaumodul"	(6 C / 2 SWS)
M.EP.09a	"Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft"	(12 C / 2 SWS)
M.EP.09b	"Nordamerikastudien"	(6 C / 2 SWS)
M.EP.12a	"Literature in (Public) Use: Views from the Outside"	(6 C / 1 SWS)

β. Wahlpflichtmodule II

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.11	"Praxismodul: The Medieval Text in Manuscript, Archive and Media"	(12 C / 4 SWS)
M.EP.12b	"Literature in (Public) Use: Inside Views"	(12 C / 1 SWS)
M.EP.12c	"Literature Staged and Exhibited"	(12 C / 2 SWS)

γ. Wahlpflichtmodule III

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.06a	"Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft - Abschlussmodul"	(6 C / 2 SWS)
M.EP.06b	"Nordamerikastudien - Abschlussmodul"	(6 C / 4 SWS)

iv. Studienschwerpunkt "Language in Focus – Linguistics and Medieval English Studies"

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

α. Wahlpflichtmodule I

Es müssen sieben der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 60 C erfolgreich absolviert werden; es kann nur eines der Module M.EP.020 und M.EP.021 absolviert werden:

M.EP.020	"Linguistik (A) – Basismodul"	(6 C / 2 SWS)
----------	-------------------------------	---------------

M.EP.021	"Linguistik (B) – Basismodul"	(6 C / 4 SWS)
M.EP.02b	"Mediävistik – Basismodul"	(6 C / 4 SWS)
M.EP.05a	"Linguistik – Aufbaumodul"	(6 C / 2 SWS)
M.EP.05b	"Mediävistik – Aufbaumodul"	(6 C / 2 SWS)
M.EP.09c	"Englische Linguistik"	(12 C / 4 SWS)
M.EP.11	"Praxismodul: The Medieval Text in Manuscript, Archive and Media"	(12 C / 4 SWS)
M.EP.11a	"Investigating Language: Tools and Skills"	(12 C / 4 SWS)

β. Wahlpflichtmodule II

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.07a	"Linguistik - Abschlussmodul"	(6 C / 4 SWS)
M.EP.07b	"Mediävistik - Abschlussmodul"	(6 C / 1 SWS)

dd. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Dazu zählen auch folgende Module, sofern diese nicht bereits im Bachelorstudium absolviert wurden:

SK.EP.E10M	"Interkulturelle Kompetenzen (A): Universitätsbezogen"	(6 C / 2 SWS)
SK.EP.E11M	"Interkulturelle Kompetenzen (B): Schulbezogen"	(6 C / 2 SWS)
SK.EP.E12M	"Interkulturelle Kompetenzen (C): Praktikumsbezogen"	(6 C / 2 SWS)
SK.EP.E3	"Selbst- und Sozialkompetenzen"	(4 C / 2 SWS)

ee. Angebote für ausländische Studierende mit geringen Deutschkenntnissen

Ausländische Studierende, die im Rahmen des Fachstudiums Englische Philologie nicht über Deutschkenntnisse wenigstens auf dem Niveau DSH-2 verfügen, müssen abweichend von Buchstaben dd. Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C aus dem Modulverzeichnis zur Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) erfolgreich absolvieren.

ff. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

b. Fachstudium Englische Philologie im Umfang von 42 C

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.03-N	"Sprachpraxis"	(6 C / 2 SWS)
-----------	----------------	---------------

M.EP.08a "American Culture and Institutions / British Culture and Institutions
for MA Students)" (6 C / 2 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt mindestens 30 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Wahlpflichtmodule I

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C erfolgreich absolviert werden; es kann nur eines der Module M.EP.020 und M.EP.021 absolviert werden:

M.EP.01a	"Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft - Basismodul"	(6 C / 4 SWS)
M.EP.01b	"Nordamerikastudien - Basismodul"	(6 C / 4 SWS)
M.EP.020	"Linguistik (A) - Basismodul"	(6 C / 2 SWS)
M.EP.021	"Linguistik (B) - Basismodul"	(6 C / 4 SWS)
M.EP.02b	"Mediävistik - Basismodul"	(6 C / 4 SWS)
M.EP.04a	"Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft - Aufbaumodul"	(6 C / 4 SWS)
M.EP.04b	"Nordamerikastudien - Aufbaumodul"	(6 C / 2 SWS)
M.EP.05a	"Linguistik - Aufbaumodul"	(6 C / 2 SWS)
M.EP.05b	"Mediävistik - Aufbaumodul"	(6 C / 2 SWS)
M.EP.09a	"Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft"	(12 C / 2 SWS)
M.EP.09b	"Nordamerikastudien"	(6 C / 2 SWS)
M.EP.09c	"Englische Linguistik"	(12 C / 4 SWS)
M.EP.11	"Praxismodul: The Medieval Text in Manuscript, Archive and Media"	(12 C / 4 SWS)
M.EP.11a	"Investigating Language: Tools and Skills"	(12 C / 4 SWS)
M.EP.12a	"Literature in (Public) Use: Views from the Outside"	(6 C / 1 SWS)
M.EP.12b	"Literature in (Public) Use: Inside Views"	(12 C / 1 SWS)
M.EP.12c	"Literature Staged and Exhibited"	(12 C / 2 SWS)

ii. Wahlpflichtmodule II

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.06a	"Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft - Abschlussmodul"	(6 C / 2 SWS)
M.EP.06b	"Nordamerikastudien - Abschlussmodul"	(6 C / 4 SWS)
M.EP.07a	"Linguistik - Abschlussmodul"	(6 C / 4 SWS)
M.EP.07b	"Mediävistik - Abschlussmodul"	(6 C / 1 SWS)

cc. Studienschwerpunkt „Studies in English Literature and Culture: Focus on Literary and Cultural Management“

Im Rahmen des Fachstudiums Englische Philologie im Umfang von 42 C kann auch der Studienschwerpunkt "Studies in English Literature and Culture: Focus on Literary and

Cultural Management" gewählt werden. In diesem Fall müssen abweichend von Buchstaben bb. Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Wahlpflichtmodule I

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.01a	"Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft – Basismodul"	(6 C / 4 SWS)
M.EP.02b	"Mediävistik - Basismodul"	(6 C / 4 SWS)
M.EP.04a	"Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft – Aufbaumodul"	(6 C / 4 SWS)

ii. Wahlpflichtmodule II

Es müssen eines oder zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 12 C erfolgreich absolviert werden.

M.EP.09a	"Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft - Mastermodul"	(12 C / 2 SWS)
M.EP.11	"Praxismodul: The Medieval Text in Manuscript, Archive and Media"	(12 C / 4 SWS)
M.EP.12a	"Literature in (Public) Use: Views from the Outside"	(6 C / 1 SWS)
M.EP.12b	"Literature in (Public) Use: Inside Views"	(12 C / 1 SWS)
M.EP.12c	"Literature Staged and Exhibited"	(12 C / 2 SWS)

iii. Wahlpflichtmodule III

Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.06a	"Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft"	(6 C / 2 SWS)
----------	--	---------------

dd. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

ee. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Dazu zählen auch folgende Module, sofern diese nicht bereits im Bachelorstudium absolviert wurden:

SK.EP.E10M	"Interkulturelle Kompetenzen (A): Universitätsbezogen"	(6 C / 2 SWS)
SK.EP.E11M	"Interkulturelle Kompetenzen (B): Schulbezogen"	(6 C / 2 SWS)
SK.EP.E12M	"Interkulturelle Kompetenzen (C): Praktikumsbezogen"	(6 C / 2 SWS)
SK.EP.E3	"Selbst- und Sozialkompetenzen"	(4 C / 2 SWS)

ff. Angebote für ausländische Studierende mit geringen Deutschkenntnissen

Ausländische Studierende, die im Rahmen des Fachstudiums Englische Philologie ein englischsprachiges Modulpaket belegen und nicht über Deutschkenntnisse wenigstens auf dem Niveau DSH-1 verfügen, müssen abweichend von Buchstabe c. Module im Umfang von

insgesamt wenigstens 12 C aus dem Modulverzeichnis zur Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) erfolgreich absolvieren.

gg. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

2. Modulpakete des Studiengebiets Englische Philologie

a. Modulpaket „Englische Philologie“ im Umfang von 36 C

(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen geeigneten Master-Studiengangs)

aa. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket „Englische Philologie“ im Umfang von 36 C sind Leistungen aus der Englischen Philologie im Umfang von wenigstens 42 C sowie aus der englischen Sprachpraxis im Umfang von wenigstens 12 C.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Wahlpflichtmodule I

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.03-N	"Sprachpraxis"	(6 C / 2 SWS)
M.EP.08a	"American Culture and Institutions / British Culture and Institutions for MA Students)"	(6 C / 2 SWS)

ii. Wahlpflichtmodule II

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C erfolgreich absolviert werden; es kann nur eines der Module M.EP.020 und M.EP.021 absolviert werden:

M.EP.01a	"Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft - Basismodul"	(6 C / 4 SWS)
M.EP.01b	"Nordamerikastudien - Basismodul"	(6 C / 4 SWS)
M.EP.020	"Linguistik (A) - Basismodul"	(6 C / 2 SWS)
M.EP.021	"Linguistik (B) - Basismodul"	(6 C / 4 SWS)
M.EP.02b	"Mediävistik - Basismodul"	(6 C / 4 SWS)
M.EP.04a	"Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft - Aufbaumodul"	(6 C / 4 SWS)
M.EP.04b	"Nordamerikastudien - Aufbaumodul"	(6 C / 2 SWS)
M.EP.05a	"Linguistik - Aufbaumodul"	(6 C / 2 SWS)
M.EP.05b	"Mediävistik - Aufbaumodul"	(6 C / 2 SWS)
M.EP.09a	"Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft - Mastermodul"	(12 C / 2 SWS)

M.EP.09b	"Nordamerikastudien"	(6 C / 2 SWS)
M.EP.09c	"Englische Linguistik"	(12 C / 4 SWS)
M.EP.11	"Praxismodul: The Medieval Text in Manuscript, Archive and Media"	(12 C / 4 SWS)
M.EP.11a	"Investigating Language: Tools and Skills"	(12 C / 4 SWS)
M.EP.12a	"Literature in (Public) Use: Views from the Outside"	(6 C / 1 SWS)
M.EP.12b	"Literature in (Public) Use: Inside Views"	(12 C / 1 SWS)
M.EP.12c	"Literature Staged and Exhibited"	(12 C / 2 SWS)

**b. Modulpaket „Anglophone Literature and Culture“ im Umfang von 36 C
(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen geeigneten Master-Studiengangs)**

aa. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket „Anglophone Literature and Culture“ im Umfang von 36 C sind Leistungen aus der Englischen Philologie im Umfang von wenigstens 42 C sowie aus der englischen Sprachpraxis im Umfang von wenigstens 12 C.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen mindestens vier der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.10a	"Historical Aspects of Anglophone Literature and Culture"	(6 C / 4 SWS)
M.EP.10b	"Anglophone Literature in Focus"	(6 C / 2 SWS)
M.EP.10c	"Anglophone Literature(s) - Developments and Contrasts"	(12 C / 6 SWS)
M.EP.10d	"Topics in Anglophone Literature"	(6 C / 2 SWS)
M.EP.10e	"English Literature(s) in the Global Context"	(6 C / 2 SWS)
M.EP.10f	"Anglophone Literature and Culture: A Critical Survey"	(12 C)
M.EP.10g	"Non-European Backgrounds"	(6 C / 2 SWS)

**c. Modulpaket "Language in Focus: Linguistics and Medieval English Studies" im
Umfang von 36 C**

(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen geeigneten Master-Studiengangs)

aa. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket „Language in Focus: Linguistics and Medieval English Studies“ im Umfang von 36 C sind Leistungen aus der Englischen Philologie im Umfang von wenigstens 42 C sowie aus der englischen Sprachpraxis im Umfang von wenigstens 12 C.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen sechs der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden; es kann nur eines der Module M.EP.020 und M.EP.021 absolviert werden:

M.EP.020	"Linguistik (A) - Basismodul"	(6 C / 2 SWS)
M.EP.021	"Linguistik (B) - Basismodul"	(6 C / 4 SWS)
M.EP.02b	"Mediävistik - Basismodul"	(6 C / 4 SWS)
M.EP.05a	"Linguistik - Aufbaumodul"	(6 C / 2 SWS)
M.EP.05b	"Mediävistik - Aufbaumodul"	(6 C / 2 SWS)
M.EP.11a	"Investigating Language: Tools and Skills"	(12 C / 4 SWS)

d. Modulpaket „Englische Philologie“ im Umfang von 18 C

(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen geeigneten Master-Studiengangs)

aa. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket „Englische Philologie“ im Umfang von 18 C sind Leistungen aus der Englischen Philologie im Umfang von wenigstens 24 C sowie aus der englischen Sprachpraxis im Umfang von wenigstens 6 C.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Wahlpflichtmodule I

Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.03-N	"Sprachpraxis"	(6 C / 2 SWS)
-----------	----------------	---------------

ii. Wahlpflichtmodule II

Es müssen eines oder zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden; es kann nur eines der Module M.EP.020 und M.EP.021 absolviert werden:

M.EP.01a	"Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft - Basismodul"	(6 C / 4 SWS)
M.EP.01b	"Nordamerikastudien - Basismodul"	(6 C / 4 SWS)
M.EP.020	"Linguistik (A) - Basismodul"	(6 C / 2 SWS)
M.EP.021	"Linguistik (B) - Basismodul"	(6 C / 4 SWS)
M.EP.02b	"Mediävistik - Basismodul"	(6 C / 4 SWS)
M.EP.04a	"Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft – Aufbaumodul"	(6 C / 4 SWS)
M.EP.04b	"Nordamerikastudien - Aufbaumodul"	(6 C / 2 SWS)
M.EP.05a	"Linguistik - Aufbaumodul"	(6 C / 2 SWS)
M.EP.05b	"Mediävistik - Aufbaumodul"	(6 C / 2 SWS)
M.EP.09b	"Nordamerikastudien"	(6 C / 2 SWS)
M.EP.09c	"Englische Linguistik"	(12 C / 4 SWS)

5. Anlage II wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium Englische Philologie im Umfang von 78 C mit Studienschwerpunkt "Anglophone Literature and Culture"

Sem. Σ C	Fachstudium "Englische Philologie" mit Studienschwerpunkt "Anglophone Literature and Culture"				Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul (Schwerpunkt)	Modul (Schwerpunkt)	Modul (Schwerpunkt)	Modul
1. Σ 30 C	M.EP.08a American Culture and Institutions/ British Culture and Institutions (for MA Students) (Pflicht) 6 C	M.EP.04a Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft - Aufbaumodul (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.02b Mediävistik - Basismodul (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.10b Anglophone Literature in Focus (Wahlpflicht) 6 C	SK.Kug.1b Grundlagen der Bildwissenschaft (Wahl) 6 C
2. Σ 33 C	M.EP.03-N Master-Modul Sprachpraxis (Pflicht) 6 C	M.EP.09a Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft (Wahlpflicht) 12 C	M.EP.10e English Literature(s) in the Global Context (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.10g Non-European Backgrounds (Wahlpflicht) 6 C	SK.Kug.2b Bildwissenschaftliche Methodenlehre (Wahl) 3 C
3. Σ 27 C		M.EP.06a Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft - Abschlussmodu (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.10c Anglophone Literature(s) – Developments and Contrasts (Wahlpflicht) 12 C	M.EP.10d Topics in Anglophone Literature (Wahlpflicht) 6 C	SK.Kug.4b Bildanalyse (Wahl) 3 C
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C				
Σ 120 C	78 C (+30 C Masterarbeit)				12 C

2. Fachstudium Englische Philologie im Umfang von 78 C mit Studienschwerpunkt "Language in Focus: Linguistics and Medieval English Studies"

Sem. Σ C	Fachstudium "Englische Philologie" mit Studienschwerpunkt "Language in Focus: Linguistics and Medieval English Studies "				Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul (Schwerpunkt)	Modul (Schwerpunkt)	Modul (Schwerpunkt)	Modul
1. Σ 30 C	M.EP.08a American Culture and Institutions / British Culture and Institutions (for MA Students) (Pflicht) 6 C	M.EP.021 Linguistik (B) – Basismodul (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.02b Mediävistik – Basismodul (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.05a Linguistik - Aufbaumodul (Wahlpflicht) 6 C	SK.Kug.1b Grundlagen der Bildwissenschaft (Wahl)6 C
2. Σ 30 C	M.EP.03-N Master-Modul Sprachpraxis (Pflicht) 6 C	M.EP.05b Mediävistik - Aufbaumodul (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.11a Investigating Language: Tools and Skills (Wahlpflicht) 12 C		SK.EP.E12M Interkulturelle Kompetenzen (C): Praktikumsbezogen (Wahl) 6 C
3. Σ 30 C		M.EP.07b Mediävistik – Abschlussmodul (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.11 Praxismodul: Medieval Text in Manuscript, Archive and Media (Wahlpflicht) 12 C	M.EP.09c Englische Linguistik (Wahlpflicht) 12 C	
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C				
Σ 120 C	78 C (+30 C Masterarbeit)				12 C

3. Fachstudium Englische Philologie im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Deutsche Philologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Englische Philologie“ (42 C)			Modulpaket „Deutsche Philologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	M.EP.01b Nordamerikastudien - Basismodul (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.021 Linguistik (B) - Basismodul (Wahlpflicht) 6 C		M.Ger.05 Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft B (Wahlpflicht) 12 C		SK.EP.E3 Selbst- und Sozialkompetenzen (Wahl) 4 C
2. Σ 32 C	M.EP.04b Nordamerikastudien - Aufbaumodul (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.05a Linguistik - Aufbaumodul (Wahlpflicht) 6 C		M.Ger.06 Germanistische Mediävistik: Text und Kontext B (Wahlpflicht) 12 C		B.Ger.14-5 Konzeption und Realisation von Texten für die Bühne (Wahl) 4 C
						B.Ger.13 Theaterarbeit und -praxis im ThOP (Wahl) 4 C
3. Σ 30 C	M.EP.06b Nordamerikastudien Abschlussmodul (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.03-N Sprachpraxis (Pflicht) 6 C	M.EP.08a American Culture and Institutions / British Culture and Institutions (for MA Students) (Pflicht) 6 C	M.Ger.08 Philologie, Theorie, Methodologie integrativ B (Wahlpflicht) 12 C		
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)		36 C			12 C

4. Fachstudium Englische Philologie im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „American Studies“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Englische Philologie“ (42 C)			Modulpaket „American Studies“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 27 C	M.EP.01a Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft - Basismodul (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.02b Mediävistik - Basismodul (Wahlpflicht) 6 C		M.AS.01 Advanced Cultural and Media Studies (Wahlpflicht) 9 C		SK.IKG-ZQ.71 Interkulturelle Germanistik (Wahl) 6 C
2. Σ 32 C	M.EP.04a Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft - Aufbaumodul (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.05b Mediävistik - Aufbaumodul (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.08a American Culture and Institutions / British Culture and Institutions (for MA Students) (Pflicht) 6 C	M.AS.02 American Literature (Wahlpflicht) 11 C		SK.IKG-ISZ.25 Journalistisches Schreiben II (Wahl) 3 C
3. Σ 31 C		M.EP.07b Mediävistik - Abschlussmodul (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.03-N Sprachpraxis (Pflicht) 6 C	M.KAEE.105 Kulturtheorie für Amerikanisten (Wahlpflicht) 8 C	M.Spa.L-302 Vertiefungsmodul Fachwissenschaft (Wahlpflicht) 8 C	SK.IKG-ISZ.24 Bewerbungen schreiben II (Wahl) 3 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

5. Fachstudium Englische Philologie im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Indologie“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Deutsche Philologie“ im Umfang von 18 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Englische Philologie“ (42 C)			Modulpaket „Indologie“ (18 C)	Modulpaket „Deutsche Philologie“ (18 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	M.EP.01b Nordamerikastudien - Basismodul (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.021 Linguistik (B) - Basismodul (Wahlpflicht) 6 C		M.Ind.5 Tanz, Kunst und Literatur Indiens (Wahlpflicht) 12 C	M.Ger.09 Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft C (Wahlpflicht) 9 C	
2. Σ 26 C	M.EP.04b Nordamerikastudien - Aufbaumodul (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.05a Linguistik - Aufbaumodul (Wahlpflicht) 6 C		M.Ind.6 Götter, Rituale und Vorstellungen indischer Religionen (Wahlpflicht) 6 C		SK.IKG-ISZ.5 Vorbereiten und Halten von Referaten für Master- Studierende (Wahl) 4 C
						SK.EP.E3 Selbst- und Sozialkompetenzen (Wahl) 4 C
3. Σ 31 C	M.EP.06b Nordamerikastudien - Abschlussmodul (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.03-N Sprachpraxis (Pflicht) 6 C	M.EP.08a American Culture and Institutions / British Culture and Institutions (for MA Students) (Pflicht) 6 C		M.Ger.11 Diachrone und synchrone Aspekte der deutschen Grammatik C (Wahlpflicht) 9 C	SK.Phil.05 Studentisches Mentoring (Wahl) 4 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)		36 C			12 C

6. Modulpakete „Englische Philologie“ im Umfang von 36 C und 18 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Englische Philologie“ (36 C)			Sem. Σ C	Modulpaket „Englische Philologie“ (18 C)	
	Modul	Modul	Modul		Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.EP.01b Nordamerikastudien - Basismodul (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.021 Linguistik (B) - Basismodul (Wahlpflicht) 6 C		1. Σ 6 C	M.EP.01b Nordamerikastudien - Basismodul (Wahlpflicht) 6 C	
2. Σ 12 C	M.EP.04b Nordamerikastudien - Aufbaumodul (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.03-N Sprachpraxis (Wahlpflicht) 6 C		2. Σ 6 C	M.EP.04b Nordamerikastudien - Aufbaumodul (Wahlpflicht) 6 C	
3. Σ 12 C	M.EP.05a Linguistik - Aufbaumodul (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.08a American Culture and Institutions / British Culture and Institutions (for MA Students) (Wahlpflicht) 6 C		3. Σ 6 C	M.EP.03-N Sprachpraxis (Wahlpflicht) 6 C	
4. Σ 0 C				4. Σ 0 C		
Σ 36 C				Σ 18 C		

7. Modulpaket „Anglophone Literature and Culture“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Modulpaket „Anglophone Literature and Culture“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.EP.10a Historical Aspects of Anglophone Literature and Culture (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.10d Topics in Anglophone Literature (Wahlpflicht) 6 C	
2. Σ 12 C	M.EP.10c Anglophone Literature(s) – Developments and Contrasts (Wahlpflicht) 12 C		
3. Σ 12 C	M.EP.10e English Literature(s) in the Global Context (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.10g Non-European Backgrounds (Wahlpflicht) 6 C	
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

8. Modulpaket „Language in Focus: Linguistics and Medieval English Studies“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Modulpaket „ Language in Focus: Linguistics and Medieval English Studies “ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.EP.02b Mediävistik – Basismodul (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.021 Linguistik (B) – Basismodul (Wahlpflicht) 6 C	
2. Σ 12 C	M.EP.11a Investigating Language: Tools and Skills (Wahlpflicht) 12 C		
3. Σ 12 C	M.EP.05b Mediävistik - Aufbaumodul (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.05a Linguistik – Aufbaumodul (Wahlpflicht) 6 C	
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

9. Fachstudium „Englische Philologie“ im Umfang von 78 C (Teilzeitstudium)

Sem. Σ C	Fachstudium „Englische Philologie“ (78 C)			Professionalisierungs- bereich (Schlüssel- kompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 18 C	M.EP.01a Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft - Basismodul (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.08a American Culture and Institutions/ British Culture and Institutions (for MA Students) (Pflicht) 6 C	M.EP.10b Anglophone Literature in Focus (Wahlpflicht) 6 C	
2. Σ 12 C	M.EP.04a Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft - Aufbaumodul (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.03-N Master-Modul Sprachpraxis (Pflicht) 6 C		
3. Σ 15 C	M.EP.02b Mediävistik - Basismodul (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.10e English Literature(s) in the Global Context (Wahlpflicht) 6 C		SK.AS.KK-26 Kommunikative Kompetenz: Freie Rede (Wahl) 3 C
4. Σ 15 C	M.EP.05a Linguistik - Aufbaumodul (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.10g Non-European Backgrounds (Wahlpflicht) 6 C		SK.AS.KK-34 Kommunikative Kompetenz: Argumentieren und Verhandeln (Wahl) 3 C
5. Σ 18 C	M.EP.09a Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft (Wahlpflicht) 12 C	M.EP.10d Topics in Anglophone Literature (Wahlpflicht) 6 C		
6. Σ 12 C	M.EP.06a Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft - Abschlussmodul (Wahlpflicht) 6 C			SK.AS.WK-1 Selbstmanagement: Zeitmanagement (Wahl) 3 C
				B.S-IT.15 Vom Text bis zur Arbeit (Wahl) 3 C
7. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C			
Σ120 C	42 C (+30 C)		36 C	12 C

10. Fachstudium „Englische Philologie“ im Umfang von 42 C (Teilzeitstudium)

Sem. Σ C	Fachstudium „Englische Philologie“ (42 C)		Modulpaket „Deutsche Philologie“ (36 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 18 C	M.EP.01a Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft - Basismodul (Wahlpflicht) 6 C		M.Ger.05 Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft B (Wahlpflicht) 12 C	
2. Σ 12 C	M.EP.04a Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft - Aufbaumodul (Wahlpflicht) 6 C			SK.IKG-ISZ.30 ProText: Einführung ins Texten im Beruf (Wahl) 6 C
3. Σ 18 C	M.EP.02b Mediävistik - Basismodul (Wahlpflicht) 6 C		M.Ger.06 Germanistische Mediävistik: Text und Kontext B (Wahlpflicht) 12 C	
4. Σ 12 C	M.EP.05a Linguistik - Aufbaumodul (Wahlpflicht) 6 C			SK.IKG-ZQ.71 Interkulturelle Germanistik (Wahl) 6 C
5. Σ 12 C	M.EP.03-N Sprachpraxis (Pflicht) 6 C	M.EP.08a American Culture and Institutions / British Culture and Institutions (for MA Students) (Pflicht) 6 C		
6. Σ 18 C	M.EP.06a Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft - Abschlussmodul (Wahlpflicht) 6 C		M.Ger.08 Philologie, Theorie, Methodologie integrativ B (Wahlpflicht) 12 C	
7. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C			
Σ120 C	42 C (+30 C)		36 C	12 C

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2014 in Kraft.

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 28.05.2014 und nach Stellungnahme des Senats vom 18.06.2014 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 01.07.2014 die Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 9/2011 S. 596) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ (kurz: KAEE) gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“.

§ 2 Ziele des Studiums, Tätigkeitsfelder

(1) ¹Das Studium im Master-Studiengang „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ befähigt dazu, kulturwissenschaftliche Fragestellungen zu gegenwärtigen und historischen alltagskulturellen Phänomenen in qualitativer Methodik lokal und kulturvergleichend zu lösen.

²Absolventinnen und Absolventen verfügen über eigenständige Kompetenzen in Erhebungs- und Dokumentationsmethoden und deren weitere Verarbeitung in verschiedenen Wissensformaten (Text, Bild, Ton, multimedial). ³Die fortgeschrittene inhaltliche, theoretische und methodische Kompetenz im Fach KAEE bietet eine ausgezeichnete interdisziplinäre Vernetzbarkeit sowie solide

Einstiegsmöglichkeiten in verschiedene kulturvermittelnde Berufsfelder im europäischen In- und Ausland. ⁴Das Studium der Kulturanthropologie/ Europäischen Ethnologie bildet für Kulturarbeit im weitesten Sinne aus. ⁵Zu möglichen Berufsfeldern zählen: Museen, Medien (Film, Hörfunk, Printmedien), Verlage, Universitäten, Fachhochschulen, Volkshochschulen und andere

Bildungsinstitutionen, Bibliothekswesen, Kulturbehörden, Kulturabteilungen in Wirtschaftsbetrieben, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. ⁶Das Studium mit dem Schwerpunkt „Curriculum Visuelle Anthropologie“ vermittelt zusätzlich zu den genannten Kompetenzen eine vertiefte Ausbildung in Praxis und Theorie des kulturwissenschaftlichen Films und bietet somit

Einstiegsmöglichkeiten in Berufsfelder, für die Medienkompetenzen erforderlich sind.

(2) ¹Im Master-Studium sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse erwerben. ²Das Studium qualifiziert durch

berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die genannten Tätigkeitsbereiche und bildet die Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen.

(3) ¹Im Master-Studiengang Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie werden nicht nur fachwissenschaftliche Kompetenzen, sondern auch zivilgesellschaftliches Engagement und die Entwicklung der Persönlichkeit der Studierenden gefördert. ²Dabei werden insbesondere folgende

Kompetenzen gefördert: kommunikative und soziale Kompetenz zivilgesellschaftliches Bewusstseins, kulturelle Reflexionsfähigkeit und interkulturelle Kompetenz.

§ 3 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienverlauf

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Der Master-Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(4) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a. auf das Fachstudium 78 C:
 - aa. Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie im Umfang von 78 C oder
 - bb. Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C,
 - b. auf den Professionalisierungsbereich 12 C
 - c. auf die Masterarbeit 30 C.
- (5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Die Modulübersicht legt diese verbindlich fest (Anlage I). ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht aufgeführt sind. ⁴Eine Übersicht über die Verteilung der Module im Studienverlauf findet sich im Anhang (Anlage II).
- (6) ¹Das Fachstudium Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie im Umfang von 78 C kann auch mit dem Studienschwerpunkt „Curriculum Visuelle Anthropologie“ (CVA) studiert werden. ²Der Schwerpunkt „Curriculum Visuelle Anthropologie“ ist auf 12 Studierende beschränkt. ³Das Nähere regelt die Modulübersicht (Anlage I).
- (7) ¹Kernstück des Master-Studiengangs in KAEE bilden Module zur praktischen Forschung und Vermittlung von Forschungsergebnissen, die auf methodischer und theoretischer Schulung im Bachelorstudium aufbauen. ²Eingeübt wird die Umsetzung wissenschaftlicher Forschung in Formate der Wissensvermittlung, die in konkrete Präsentationen in Printpublikationen, Ausstellungen (real oder virtuell) oder Dokumentarfilmen münden. ³Dieses sogenannte „Projektstudium“ ist ergebnisorientiert und basiert auf dem Prinzip des „forschenden Lernens“, das für die wissenschaftliche Befähigung im Fach KAEE grundlegend ist.
- (8). ¹Interdisziplinäre Wendigkeit wird durch die Kombination mit einem Modulpaket oder mit zwei Modulpaketen anderer Fachgebiete erworben. ²Fremdspracherwerb sowie berufsbefähigende Schlüsselkompetenzen (z.B. Drittmittelwerbung, professionelles Sprechen und Präsentieren etc.) sowie die Wahrnehmung von Erasmusaustauschsemestern gehören ebenfalls zur Erweiterung der im Master-Studiengang erworbenen fachlichen Kompetenzen (Professionalisierungsbereich).
- (9) ¹Am Ende des Studiums steht die wissenschaftliche Masterarbeit (30 C). ²Studierende des Studienschwerpunktes „Curriculum Visuelle Anthropologie“ können auch einen ethnographischen Film als Komponente der Masterarbeit einreichen. ³Der Masterfilm ist als integrierter Bestandteil der Masterarbeit zu betrachten.
- (10) Die Modulübersicht beschreibt ferner das Modulpaket „Kulturanthropologie/ Europäische Ethnologie“, die in einem anderen Master-Studiengang im Umfang von 36 C eingebracht werden können.

§ 4 Fachspezifische Prüfungsformen

In Ergänzung zu den gemäß APO vorgesehenen Prüfungsformen können Prüfungsleistungen als Arbeitsaufgaben, Projektarbeit, Forschungsdesign oder Erarbeitung und Umsetzung einer Sequenz eines gemeinsamen kulturwissenschaftlichen Dokumentarfilms wie folgt ausgestaltet sein:

- a. Arbeitsaufgaben: Sammlung von Arbeitsergebnissen (Textbearbeitungen, Kurzpapiere, Thesenpapiere oder Protokolle), die im Verlauf eines zeitlich begrenzten Lernprozesses zusammengestellt werden, im Umfang von max. 15 Seiten.
- b. Projektarbeit: Projektarbeit kann in unterschiedlicher Kombination bestehen aus Ausstellungskonzept, Publikationsentwurf, medialer Darstellung oder Konzept für Öffentlichkeitsarbeit. Sie umfasst max. 15 Seiten.
- c. Forschungsdesign: Die Präsentation eines Forschungsdesigns, ethnographischer oder historisch-archivalischer Vorrecherchen wird im Rahmen des Masterkolloquiums als Vorbereitung zur Masterarbeit verlangt und kann aus der Diskussion einer Fragestellung, fachlich einschlägiger Literatur, eines Forschungsproblems sowie der Präsentation möglicher Quellen bestehen. Das Forschungsdesign umfasst max. 15 Seiten.
- d. Erarbeitung und Umsetzung einer Sequenz eines gemeinsamen kulturwissenschaftlichen Dokumentarfilms: Die Studierenden erarbeiten und präsentieren zu einem übergeordneten, im aktuellen kulturwissenschaftlichen Diskurs relevanten Themenfeld einen für das Erkenntnisinteresse wesentlichen Aspekt (kann bestehen aus Referat mit schriftlicher Ausarbeitung und filmischer Umsetzung) max. 15 Seiten.

§ 5 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung

Eine Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 6 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen

- a. bei einem Fachstudium im Umfang von 78 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 70 C bestanden sein,
- b. bei einem Fachstudium im Umfang von 42 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 70 C, davon im Umfang von wenigstens 34 C im Fachstudium Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie, bestanden sein.

§ 7 Masterarbeit

- (1) Studierende des Studienschwerpunktes „Curriculum Visuelle Anthropologie“ können einen ethnographischen Film als Komponente der Masterarbeit einreichen.
- (2) Die Masterarbeit soll mindestens 70 und maximal 100 Seiten umfassen; eine Masterarbeit mit Filmkomponente soll mindestens 50 Seiten umfassen.

§ 8 Studium als Modulpaket

- (1) Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie als Modulpaket im Umfang von 36 C studiert werden.
- (2) ¹Das Modulpaket in KAEE vertieft kulturwissenschaftliche Theorien und Methoden und fördert die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit verschiedenen Ansätzen und aktuellen Forschungsfragen des Faches. ²Im Modulpaket entfallen die Praxismodule. ³Das Nähere regelt jeweils die Modulübersicht (Anlage I).
- (3) Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen (Anlage II).

§ 9 Studienberatung

- (1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.
- (2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.
- (3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:
 - nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
 - bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
 - bei einem Wechsel von Schwerpunkt, Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
 - vor einem geplanten Auslandsstudium.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 9/2011 S. 596) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ zugelassen waren, werden auf Antrag, der bis 31.03.2015 (Ausschlussfrist) zu stellen ist, nach der Ordnung im Sinne des Absatzes 2 geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten und -beschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Eine Prüfung nach der Ordnung im Sinne des Absatzes 2 wird letztmals im Sommersemester 2016 abgenommen.

(4) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ zugelassen waren, werden nach der Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten und -beschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft. ⁶Prüfungen nach den vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten Semester nach Inkrafttreten dieser Änderung abgenommen.

Anlage I Modulübersicht

1. Master-Studiengang „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“

Es müssen wenigstens 120 C erworben werden.

a. Fachstudium Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie im Umfang von 78 C

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende fünf Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 42 C erfolgreich absolviert werden:

M.KAEE.101	„Forschungsorientierte Theorie- und Methodenvertiefung“	(9 C / 3 SWS)
M.KAEE.102	„Alltagskulturelle Forschungsperspektiven“	(9 C / 3 SWS)
M.KAEE.103	„Prozesse und Formen kultureller Aneignung und Vermittlung“	(9 C / 3 SWS)
M.KAEE.104	„Themenvertiefung und Forschungskonzeptionen“	(9 C / 3 SWS)
M.KAEE.221	„Praxiserfahrung in der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie“	(6 C / 1 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen folgende zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.KAEE.107	„Europäische Ethnologien“	(12 C / 4 SWS)
M.KAEE.155	„Lehrforschungsprojekt“	(24 C / 8 SWS)

cc. Studienschwerpunkt „Curriculum Visuelle Anthropologie“

Innerhalb des Fachstudiums im Umfang von 78 C kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auch der Studienschwerpunkt „Curriculum Visuelle Anthropologie“ im Umfang von 36 C absolviert werden.

i. Zugangsvoraussetzungen

Studierende müssen das Modul B.KAEE.14 erfolgreich absolviert haben oder äquivalente Leistungen nachweisen. Abweichend von Satz 1 kann der Nachweis bis zum Beginn des zweiten Fachsemesters erbracht werden; die Zulassung zum Studienschwerpunkt „Curriculum Visuelle Anthropologie“ ist bis zum Nachweis auflösend bedingt.

ii. Auswahlverfahren

Es stehen 12 Studienplätze im Studienschwerpunkt „Curriculum Visuelle Anthropologie“ zur Verfügung. Unter denjenigen Studierenden, welche bis zum Beginn des Semesters der Einschreibung die Zulassung zum Studienschwerpunkt bei der Prüfungskommission beantragt haben, findet ein Auswahlverfahren statt, soweit mehr Anträge vorliegen, als Studienplätze zur Verfügung stehen; die Studienplätze werden in diesem Fall in einer Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses an die Bewerberinnen und Bewerber verteilt.

iii. Wahlpflichtmodule

Im Studienschwerpunkt „Curriculum Visuelle Anthropologie“ müssen an Stelle der Wahlpflichtmodule nach Buchstaben bb. nachfolgende Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.KAEE.209 „Fachgeschichte und Klassiker der Kulturanthropologie/ Europäischen Ethnologie“	(6 C / 2 SWS)
M.KAEE.110 „Einführung in Theorie und Praxis des kulturwissenschaftlichen Films“	(10 C / 3 SWS)
M.KAEE.211 „Konzeption kulturwissenschaftlicher Filme“	(10 C / 4 SWS)
M.KAEE.112 „Produktion kulturwissenschaftlicher Filme und Forschungskonzeption“	(10 C / 5 SWS)

dd. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

ee. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

b. Fachstudium Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie im Umfang von 42 C**aa. Pflichtmodule**

Es müssen folgende drei Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 42 C erfolgreich absolviert werden:

M.KAEE.101 „Forschungsorientierte Theorie- und Methodenvertiefung	(9 C / 3 SWS)
M.KAEE.104 „Themenvertiefung und Forschungskonzeptionen“	(9 C / 3 SWS)
M.KAEE.155 „Lehrforschungsprojekt“	(24 C / 8 SWS)

bb. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

cc. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

dd. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

2. Modulpaket „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ im Umfang von 36 C (belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

a. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Studium des Modulpakets „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ (36 C) innerhalb eines anderen Master-Studiengangs ist der Nachweis von

- a) Leistungen in den kulturwissenschaftlich arbeitenden Fächern der Geistes- und Sozialwissenschaften im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen entweder in Feldforschungs- oder kulturhistorischen Methoden sowie Leistungen im Bereich der Kulturtheorie im Umfang von insgesamt wenigstens 12 Anrechnungspunkten, und
- b) Leistungen zu den Grundlagen der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie im Umfang von wenigstens 6 Anrechnungspunkten.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.KAEE.101	„Forschungsorientierte Theorie- und Methodenvertiefung“	(9 C / 3 SWS)
M.KAEE.102	„Alltagskulturelle Forschungsperspektiven“	(9 C / 3 SWS)
M.KAEE.107	„Europäische Ethnologien“	(12 C / 4 SWS)
M.KAEE.209	„Fachgeschichte und Klassiker der Kulturanthropologie/ Europäischen Ethnologie“	(6 C / 2 SWS)

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

a. Folgende Wahlmodule können von Studierenden der geisteswissenschaftlichen Fächer im Professionalisierungsbereich geeigneter Master-Studiengänge absolviert werden; Anmeldungen von Studierenden des Studiengangs „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ werden vorrangig berücksichtigt:

M.KAEE.115	„Vermittlungsformen kulturanthropologischen Wissens“	(4 C / 2 SWS)
M.KAEE.116	„Wissens- und Selbstmanagement für fortgeschrittene Studierende“	(4 C / 2 SWS)

b. Zusätzlich können von Studierenden des Studiengangs „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ innerhalb des Professionalisierungsbereichs folgende Module aus der fachwissenschaftlichen Vertiefung des KAEE-Bachelor-Studienangebots im Bereich Schlüsselkompetenzen belegt werden, sofern diese noch nicht innerhalb des Bachelor-Studiums belegt wurden:

B.KAEE.10	„Praxiserfahrung in der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie“	(6 C)
B.KAEE.12	„Methoden der Bildanalyse“	(6 C / 4 SWS)

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ im Umfang von 78 C

Sem. Σ C	Fachstudium „KAEE“ (78 C)					Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29 C	M.KAEE.101 „Forschungs-orientierte Theorie- und Methoden-vertiefung“ (Pflicht) 9 C	M.KAEE.155 „Lehr- forschungsprojekt“ (Wahlpflicht) 24 C				SK.Phil.04 “Tätigkeit als Tutor(in) während der Orientierungs- phase der Philosophischen Fakultät” (Wahl) 4 C	M.KAEE.115 „Vermittlungsformen kultur- anthropologischen Wissens“ (Wahl) 4 C
2. Σ 31 C	M.KAEE.102 „Alltagskulturelle Forschungs- perspektiven“ (Pflicht) 9 C		M.KAEE.221 „Praxiserfahrung in der Kulturanthropologie /Europäischen Ethnologie“ (Pflicht) 6 C				M.KAEE.116 „Wissens- und Selbstmanagement für fortgeschrittene Studierende“ (Wahl) 4 C
3. Σ 30 C	M.KAEE.103 „Prozesse und Formen kultureller Aneignung und Vermittlung“ (Pflicht) 9 C	M.KAEE.107 „Europäische Ethnologien“ (Wahlpflicht) 12 C	M.KAEE.104 „Themenvertiefung und Forschungs- konzeptionen“ (Pflicht) 9 C				
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)					12 C	

2. Fachstudium „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ im Umfang von 78 C mit Studienschwerpunkt „Curriculum Visuelle Anthropologie“ (CVA)

Sem. Σ C	Fachstudium „KAEE“ (78 C) mit Studienschwerpunkt „Curriculum Visuelle Anthropologie“					Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29C	M.KAEE.101 „Forschungs-orientierte Theorie- und Methoden-vertiefung“ (Pflicht) 9 C	M.KAEE.110 „Einführung in Theorie und Praxis des kultur-wissenschaftlichen Films“ (Wahlpflicht) 10 C		M.KAEE.209 „Fachgeschichte und Klassiker der Kulturanthropologie“ (Pflicht) 6 C		M.KAEE.115 „Vermittlungsformen kulturanthropologischen Wissens“ (Wahl) 4 C	
2. Σ 29C	M.KAEE.102 „Alltagskulturelle Forschungsperspektiven“ (Pflicht) 9 C	M.KAEE.211 „Konzeption kulturwissenschaftlicher Filme“ (Wahlpflicht) 10 C	M.KAEE.221 „Praxiserfahrung in der Kultur-anthropologie/ Europäischen Ethnologie“ (Pflicht) 6 C			B.GeFo.09 „Genderkompetenz II“ (Wahl) 4 C	
3. Σ 32 C	M.KAEE.103 „Prozesse und Formen kultureller Aneignung und Vermittlung“ (Pflicht) 9 C	M.KAEE.112 „Produktion kulturwissenschaftlicher Filme und Forschungs-konzeption“ (Wahlpflicht) 10 C	M.KAEE.104 „Themenvertiefung und Forschungs-konzeptionen“ (Pflicht) 9 C			SK.Phil.110 „Interkulturelle Kommunikation und kulturspezifische Kommunikationsstile“ (Wahl) 4 C	
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)					12 C	

3. Fachstudium „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Deutsche Philologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „KAEE“ (42 C)			Modulpaket „Deutsche Philologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	M.KAEE.101 „Forschungs-orientierte Theorie- und Methoden-vertiefung“ (Pflicht) 9 C	M.KAEE.155 „Lehr-forschungs-projekt“ (Pflicht) 24 C			M.Ger.05 „Historische und theoretische Grund-kompetenzen der Literatur-wissenschaft B“ (Wahlpflicht) 12 C		
2. Σ 28 C					M.Ger.06 „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext B“ (Wahlpflicht) 12 C	M.KAEE.116 „Wissens- und Selbstmanagement für fortgeschrittene Studierende“ (Wahl) 4 C	
3. Σ 29 C		M.KAEE.104 „Themenvvertiefung und Forschungs-konzeptionen“ (Pflicht) 9 C			M.Ger.08 „Philologie, Theorie, Methodologie integrativ“ (Wahlpflicht) 12 C	SK.Phil.04 „Tätigkeit als Tutor(in) während der Orientierungsphase der Philosophischen Fakultät“ (Wahl) 4 C	M.KAEE.115 „Vermittlungs-formen kultur-anthropolo-gischen Wissens“ (Wahl) 4 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)			36 C		12 C	

4. Fachstudium „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Skandinavistik“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „KAEE“ (42 C)			Modulpaket „Skandinavistik“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	M.KAEE.101 „Forschungs-orientierte Theorie- und Methoden-vertiefung“ (Pflicht) 9 C	M.KAEE.155 „Lehrforschungs- projekt“ (Pflicht) 24 C		M.Ska.115 „Historische Perspektiven - Fremdsprache“ (Wahlpflicht) 12 C			
2. Σ 25 C				M.Ska.120 „Theoretische und systematische Perspektiven“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Ska.251 „Dänische Sprache (Wahlpflicht) 9 C		
3. Σ 32 C		M.KAEE.104 „Themenvvertiefung und Forschungs- konzeptionen“ (Pflicht) 9 C		M.Ska.310 „Wissenschaftliche Diskussion – theoriezentriert“ (Wahlpflicht) 6 C			SK.IKG-ZQ.71 „Interkulturelle Germanistik“ (Wahl) 6 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)			36 C		12 C	

5. Modulpaket „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „KAEE“ (36 C)	
	<i>Modul</i>	<i>Modul</i>
1. Σ 15 C	M.KAEE.101 „Forschungs-orientierte Theorie- und Methodenvertiefung“ (Wahlpflicht) 9 C	M.KAEE.209 „Fachgeschichte und Klassiker der Kulturanthropologie/ Europäischen Ethnologie“ (Wahlpflicht) 6 C
2. Σ 9 C	M.KAEE.102 „Alltagskulturelle Forschungsperspektiven“ (Wahlpflicht) 9 C	
3. Σ 12 C	M.KAEE.107 „Europäische Ethnologien“ (Wahlpflicht) 12 C	
4. Σ 0 C		
Σ 36 C		